

Satzung des Judoclub Antonsthal-Schwarzenberg e.V. (JCAS e.V.)

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand

- (1) Der Verein führt den Namen "Judoclub Antonsthal-Schwarzenberg e.V." (JCAS e.V.).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Schwarzenberg/ Erzgebirge.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Chemnitz eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - a) Durch kontinuierliche Trainingsarbeit erlernen der Grundlagen von Technik und Methodik des Judoports.
 - b) Förderung bei der Erhaltung und Entwicklung der körperlichen und geistigen Gesundheit.
 - c) Förderung der Toleranz und Akzeptanz der Kinder und Jugendlichen untereinander und Erziehung zu Selbständigkeit und Selbstbewußtsein.
 - d) Besuch und Organisation von Wettkämpfen (Turniere aller Art, Qualifizierungsmeisterschaften).
 - e) Teilnahme und Organisation von Prüfungen, Sportfesten, Trainingslagern.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3 Mitglieder des Vereins

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) außerordentliche Mitglieder
 - c) fördernde Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder sind alle natürliche Personen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.
- (4) Fördende Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen. Sie sind beitragsfrei und haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben. Sie haben die gleichen Rechte wie Vereinsmitglieder.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.
- (2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen.
- (3) Bei Ablehnung des Aufnahmegesuches ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen; jedoch steht dem Betroffenen die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu, diese entscheidet endgültig und ist unanfechtbar.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Verein.
- (5) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.
- (6) Ein Wohnungswechsel ist dem Verein unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft/ Ausschluss aus dem Verein

- (1) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglied endet
 - a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) mit dem Tod des Mitglieds,
 - e) bei juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts durch die Eröffnung des Liquidations- bzw. Insolvenzverfahrens.
- (2) Der freiwillige Austritt gemäß § 5 (1) a) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es die Einrichtungen des Vereins mißbraucht oder wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.
- (5) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder endgültig. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

- (6) Der Ausschluss aus dem Verein entbindet das ausgeschlossene Mitglied nicht von der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten. Der Vorstand kann durch Beschluss auf den Anspruch des Vereins an ausgeschlossene Mitglieder hinsichtlich deren Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein verzichten.
- (7) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

§ 6 Beitragsleistungen- und pflichten

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Deren Höhe und die Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung durch eine Beitragsordnung.
- (2) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (3) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der Vorstand in der Beitragsordnung regeln.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
- (2) Ein Beirat kann zur Unterstützung des Vorstandes berufen werden.

§ 8 Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung, Aufwendungsersatz

- (1) Die Organämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.
- (2) Bei Bedarf können die Organämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwandsentschädigungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (6) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsgesetzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (7) Sofern eine Finanzordnung besteht, regelt diese weitere Einzelheiten. Die Finanzordnung wird vom Vorstand erlassen und geändert.

§ 9 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern, sie ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.

- (2) Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 1. Wahl des Vorstandes und Ernennung des Versammlungsleiters,
 2. Entlastung des Vorstandes,
 3. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
 4. Wahl der Kassenpüfer,
 5. Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
 6. Genehmigung des Finanzplanes,
 7. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
 8. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks,
 9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekanntgegebene Anschrift gerichtet war. Jedes Mitglied kann bis zum 5. Tag vor der Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge zur Tagesordnung stellen. Die Tagesordnung kann durch 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder einem mehrheitlich gewählten Versammlungsleiter geleitet. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 40 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb von drei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
- (6) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied vertreten lassen. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- (7) "Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer betracht.
Die Abwahl des Vorstandes, Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt."
- (8) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (9) Über die Beschlüsse und den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und von einem anderen Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist auf der Homepage des Vereins einzustellen.
- (10) Sofern eine Geschäftsordnung besteht, regelt diese weitere Einzelheiten zur Durchführung der Mitgliederversammlung. Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand erlassen und geändert.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitsverlangens von mindestens $\frac{1}{3}$ der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt werden.

Der Vorstand muss innerhalb von vier Wochen eine Entscheidung treffen und einen Termin bekanntgeben.

- (2) Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen.
- (3) Die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie der Tagesordnung erfolgen per E-Mail.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog.

§ 11 Vorstand gemäß § 26 BGB

- (1) Der Vorstand besteht aus drei gewählten Mitgliedern, diese sind:
 1. der/ die Vorstandsvorsitzende
 2. der/ die Stellvertreter/ -in
 3. der/ die Schatzmeister/ -in
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist dieses kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

§ 12 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die Vorbereitung, Einberufung und Aufstellung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung. Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Die Verwaltung des Vereinsvermögens. Die Vorbereitung eines Finanzplanes, die Buchführung, die Erstellung des Jahresberichtes und die Vorlage der Jahresplanung. Die Beschlußfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Aufgaben angestellter und fremder Dritter (Hilfspersonen) zu bedienen.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereines werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (4) Der Vorstand beschließt Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder dem Stellvertreter einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters.

§ 13 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
- (3) Wählbar in alle Gremien und Organe des Vereins sind alle geschäftsfähigen Mitglieder mit

Vollendung des 18. Lebensjahres. Bei der Wahl der Jugendvertretung gelten die in der Jugendordnung festgelegten Altersbegrenzungen.

§ 14 Beschlussfassungen und Wahlen

- (1) Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung an anderer Stelle keine andere Regelung vorsieht.
- (2) Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt für die Wahlvorgänge.
- (3) Wird bei Wahlen nicht die erforderliche einfache Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, indem die relative Mehrheit entscheidet.

§ 15 Protokolle

- (1) Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
- (2) Protokolle werden als Beschlussprotokoll (kein Ereignisprotokoll) geführt.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll der Mitgliederversammlung und können binnen einer Frist von vier Wochen schriftlich Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem Vorstand geltend machen, dieser entscheidet über die Einwendungen und teilt das Ergebnis dem Mitglied mit.

§ 16 Satzungsänderung und Zweckänderung

- (1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Für einen Beschluss, der eine Zweckänderung beinhaltet, ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 17 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich - sofern erforderlich - zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
- (2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- (3) Für Erlass, Änderungen und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig.
- (4) Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Aufgabengebiete erlassen werden:
 - a) Geschäftsordnung für die Organe des Vereins
 - b) Finanzordnung
 - c) Beitragordnung
 - d) Wahlordnung
 - e) Jugendordnung
 - f) Ehrenordnung
- (5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins, bekanntgegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 18 Datenschutzrichtlinie

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszweckes erforderlich ist.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

§ 19 Haftung

- (1) Die Vereinsmitglieder verzichten auf Grundlage der Gegenseitigkeit - soweit rechtlich zulässig und aus welchem Rechtsgrund auch immer - auf alle Ansprüche gegen den Verein, seine Organe, seine angestellten Dritten und die Vereinsmitglieder.

§ 20 Geschäftsjahr und Vereinsvermögen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (2) Der Verein erwirbt die für seine Zwecke erforderlichen Mittel durch:
 - a) Beiträge
 - b) Geld- und Sachspenden
 - c) Sponsoring
 - d) Öffentliche Zuwendungen
 - e) Zuwendungen und Einkünfte anderer Art
- (3) Alle Mittel aus dem Vereinsvermögen dürfen nur dem Vereinszweck nach § 2 dienen.
- (4) Über die Verwendung entscheidet der Vorstand, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 21 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung.
- (2) Diese dürfen Mitglied des Vorstandes aber auch volljährige Mitglieder oder gesetzliche Vertreter von minderjährigen Mitgliedern sein. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich Bücher und Belege mindestens einmal im Jahr auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- (4) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenprüfer und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 22 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) In dieser Versammlung müssen mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 23 Gültigkeit der Satzung

- (1) Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 07. März 2017 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

Unterschriften des BGB-Vorstandes in vertretungsberechtigter Anzahl:

1. Vorsitzende Grit Reh



2. Vorsitzender Gregor Sömisch



Schatzmeister German Neubert

